

Anschl. Bl. # 9

Fl. 6 XII

Fl. 6 X

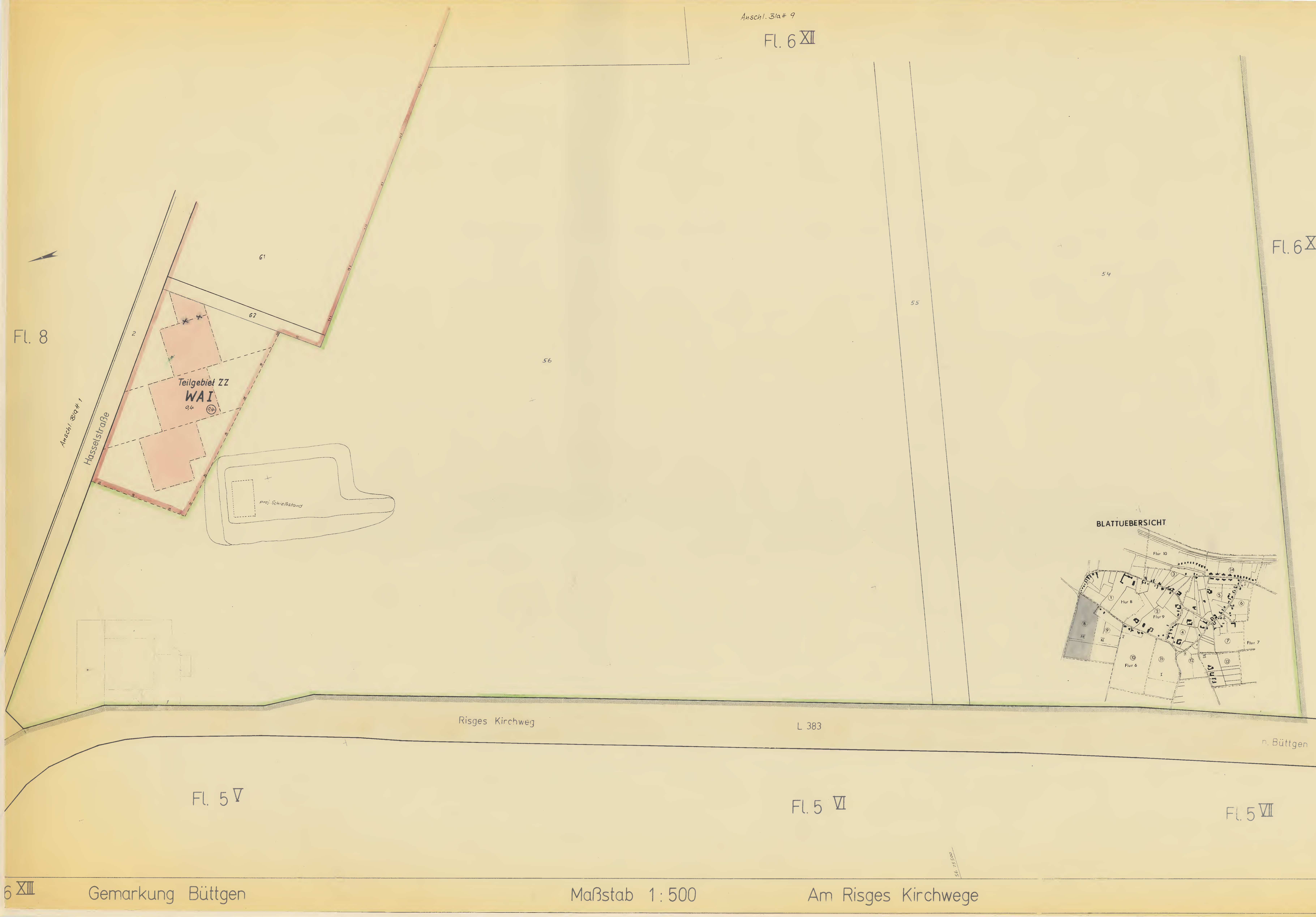
Fl. 8

6 XII

Gemarkung Büttgen

Maßstab 1:500

Am Risges Kirchwege



Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (14 BLÄTTER) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 6-10 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965

NEUSS, DEN 20.12.1965

NEUSS, DEN 20.12.1965

NEUSS, DEN 20.12.1965

ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE BELEGUNG DER STADTBÄUMLICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

KREISGRENZE
GEMEINGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE

FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE (alt)
FLURSTÜCKSGRENZE (neu)

BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
HOHE ÜBER N.N.
+ 38.29

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung
WS KLEINWONUNGSBEZIEH	MK KERNBEZIEH	II GESCHOSSZAHL (HOCHSTGRENZE)
WR REINES WOHNGEBIET	GE GEWERBEBEZIEH	① GESCHOSSZAHL (ZWISCHENGRENZE)
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GI INDUSTRIEBEZIEH	0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL
MD DORFBEZIEH	SW WOCHENENDHAUSBEZIEH	② GESCHOSSFLÄCHENZAHL
MI MISCHBEZIEH	SO SONDERBEZIEH	

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

— BAILINIE
- - - - - BAUGRENZE
—> FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

VERWALTUNGS-GEBAUDE
SCHULE
KRANKENHAUS
JUGENDHEIM
ACHTERBERGEBE
POST
KIRCHE
KINDERGARTENSTÄTTE
KINDERGARTEN
SCHUTZRAUM
FEUERWEHR

Verkehrsflächen:

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
OFFENTLICHE PARKLÄCHEN
STRASSENBEDECKUNG

Flächen für Versorgungsanlagen UND FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGSANLAGEN

ART DER ANLAGEN

WASSERBEHALTER
UMFORMSTATION
KLARANLAGE
PUMPWERK
LWSPANNWERK
BRUNNEN

Grünflächen

ART DER GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE
FRIEDHOF
SPIELPLATZ
ZEHPLATZ
DAUERKLEINGÄRTEN
BADPLATZ
SPORTPLATZ

Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRÄBUNGEN U. GEWINNUNG VON BOGENSCHÄTZEN

AUFSCHÜTTUNGEN
ABGRÄBUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

FLÄCHEN FÜR STELLEN- ODER GARAGEN
LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET
NATURSCHUTZGEBIET
SANIERUNGS- GEBIET
WASSERSCHUTZ- GEBIET
3,42 VERBODLICHE MASSE
15,01 NICHT VERBODLICHE MASSE

ABGRENZUNG DES BAULICHEN GEBIETS
ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAULICHEN GEBIETS
SANIERUNGS- GEBIET
WASSERSCHUTZ- GEBIET
3,42 VERBODLICHE MASSE
15,01 NICHT VERBODLICHE MASSE

Die Flächen, die außerhalb der von Baugrenzen bzw. Baulinien und Baugrenzen umschlossenen Flächen liegen, dürfen nicht bebaut werden.

ungültig Grenze des Katasterbezirks

berbaubare Grundstücksfläche

BEWAHRER DER RATS- BESCHLÜSSE VOM 20.12.1965

NEUSS, DEN 20.12.1965

NEUSS, DEN 20.12.1965

NEUSS, DEN 20.12.1965

NEUSS, DEN 20.12.1965

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 F D BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 28.4.1966 AUFGESTELLT WORDEN

NACH ORTSBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 26.2.1966 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM § 2 F D BBauG IN DER ZEIT VOM 4.2.1966 BIS 4.4.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 26.7.1966

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 26.7.1966

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 26.7.1966

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 26.7.1966

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11, BBauG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GEMÄHRT WORDEN

DUNSDORF, DEN 10.10.1966

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 27.11.1966

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 27.11.1966

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 27.11.1966

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 27.11.1966